

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungs-Ausschuss

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Freitag, den 25. Juli 1800.

Erstes Quartal.

Den 6 Thermidor VIII.

Vollziehungs-Ausschuss.

Der Vollziehungsausschuss, nach angehörttem Bericht seines Ministers der Künste und Wissenschaften über die Anzeige, daß einige Distriktsgerichte schon mehrmal unterlassen haben, dem Ortsfarrer den Namen des Vaters eines unehelichen Kindes, das in das Taufregister eingeschrieben werden soll, offiziell anzugeben;

Erwägend, daß es ungerecht gegen ein Kind wäre, ihm die Kenntniß seines Vaters für immer vorzuenthalten, und es in die Unmöglichkeit zu setzen, jemals vollständige Geburtscheine zu erhalten;

Erwägend, daß die vorigen Gerichte, vor denen Paternitätsklagen schwetzen, immer die Pflicht ausübten, die gerichtlich bekannt gewordenen Namen der Väter unehelicher Kinder, den Ortspersonen kund zu machen;

Erwägend, daß das Gesetz vom 15. Horn. 1799. §. 53 und 54, die Taufregister der Pfarrer durch die Geburtslisten der Munizipalitäten, nicht für überflügig erklärt, sondern vielmehr handhaft,

beschließt:

1. Die Gerichte, welche über eine Paternitätssache eines unehelichen Kindes einen entscheidenden Spruch erlassen, sind gehalten, den Ortsfarrer sowohl wo das Kind geboren ward, als wo seine Eltern Ortsbürger sind, und der betreffenden Munizipalität, den Namen des Vaters zur Einschreibung in die Taufregister von Amts wegen kund zu machen.
2. Die Munizipalitäten und Pfarrer sollen den Namen des Vaters eines unehelichen Kindes nicht einschreiben, ehe es gerichtlich anerkannt ist.
3. Dem Minister der Justiz, des Innern und der

Wissenschaften ist die Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses, iedem im Betreff der Untergeordneten seines Ministeriums, aufgetragen, welcher auch dem Bulletin der Gesetze einverleibt werden soll.

Bern, den 15. July 1800.

Der Präsident des Vollz. Ausschusses,
(Sign.) Savary.

Im Namen des Vollziehungsausschusses

Der Interims-Gen. Secretär.
(Sign.) Briatte.

Gesetzgebung.

Senat, 18. Juli.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Usteri's Commisionalbericht.)

Allein Eure Commission konnte und durfte über jene allgemeine Frage nicht eintreten: Seit einigen Monaten sind dem grossen Rath, der das Recht der Initiative hat, vielleicht ein halb Dutzend Vorschläge für Abänderung in der Nationalrepräsentation, gethan, über deren Werth hier einzutreten keineswegs der Ort ist, deren samthafte Beseitigung durch die Tagesordnung aber klarlich bewies, daß eine Majorität vorhanden ist, die in der ungestörten Fortdauer der gegenwärtigen Gesetzgebung Vortheile — von irgend einer Art — erkennt. Der grosse Rath will sich in bevorstehendem Herbste constitutionell erneuern; dem Senat bleibt nichts anders übrig, als die auf diese Erneuerung Bezug habenden Beschlüsse, mit dem was die Constitution erheischt, zu vergleichen, und wann sie derselben conform sind, dieselben zu bestätigen.

Der vorliegende Beschuß betrifft nur den Austritt